

1. Geltungsbereich:

Alle Vereinbarungen sind für Contibelt nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Contibelt schriftlich bestätigt und firmenmäßig gefertigt werden, oder wenn Contibelt sie ausführt und verpflichtet nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. An Contibelt übermittelte Abänderungen der Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung mittels Auftragsbestätigung verbindlich. Einkaufsbedingungen des Käufers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Rechtsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Falls nichts anderes vereinbart, sind die Angebote freibleibend.

2. Preise, Zahlungsbedingungen:

Falls nichts anderes vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise ab Werk exklusive Verpackung. Die Frachtkosten und die vom Käufer geforderten Versicherungen der Ware werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kosten auf Grund von Änderungen in der Rechtslage des Bestimmungslandes, der Ware oder allfällige Verluste, die Contibelt auf Grund derartiger Änderungen der Rechtslage, wie z. B. Vorschriften hinsichtlich des Importes, der Zahlungen im Ausland oder Wechselkursänderungen, Währungsabwertung, entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Die Veränderungen sind somit dem Käufer voll weiter zu verrechnen, wobei das Rücktrittsrecht in diesem Fall ausgeschlossen ist. Auch im Falle einer Vereinbarung, daß die Preise von Contibelt die normale Inlandsverpackung beinhalten, werden die Kosten einer vom Käufer verlangten oder von Contibelt für notwendig erachteten Sonderverpackung dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden von Contibelt nicht zurückgenommen.

3. Lieferung, Abnahme, Abnahmeverzug:

Liefertermine und Fristen gelten, insoweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und vereinbart sind, immer als annähernd bemessen, wobei eine Über- oder Unterschreitung der Liefertermine über vier Wochen schriftlich angezeigt wird. Die Einhaltung der Liefertermine und Fristen durch Contibelt ist von der Einhaltung der allenfalls vom Käufer der Lieferung zu erfüllenden Zahlungs- und sonstigen Bedingungen abhängig. Contibelt hat das Recht auf Teil- oder Vorauslieferungen. Der Käufer verpflichtet sich, die Waren unverzüglich nach ihrer Fertigstellung zu übernehmen. Die Lieferung gilt unabhängig von der Versandart, mit dem Abgang der Ware aus dem Werk bzw. Auslieferungslagers von Contibelt und im Falle eines Abnahmeverzuges des Käufers mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt, womit die Gefahr auf den Käufer übergeht. Erfüllungsort für die „Warenauslieferung“ von Contibelt ist das von ihr bestimmte Werk oder Auslieferungslager und für die Zahlungen des Käufers und alle anderen Leistungen der beiden Vertragsteile der Geschäftssitz der Hauptniederlassung von Contibelt. Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Käufer liegen, gehen zu Lasten des Käufers und gelten als Ablieferung. Gibt der Käufer die für die Versendung erforderlichen Anweisungen nicht zeitgerecht oder nimmt er die Ware nicht unverzüglich ab, so befindet er sich im Abnahmeverzug mit allen rechtlichen Konsequenzen. Verladung und Transport der Ware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, und zwar unabhängig von der vereinbarten Preisstellung. Bei Abnahmeverzug des Käufers oder einer durch diesen gewünschte Verschiebung des Liefertermins geht die Gefahr mit dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über und die Lieferung gilt als mit dieser Meldung erbracht. Falls in Übereinstimmung mit Sondervereinbarungen die Ware zu überprüfen ist, wird die Untersuchung im Werk von Contibelt erfolgen. Die im Werk durch die Untersuchung verursachten Aufwendungen und Kosten gehen zu Lasten von Contibelt, Reise und Aufenthaltskosten des Käufers, seiner Vertreter und eines Prüfers sowie die Gebühren des letzteren gehen zu Lasten des Käufers. Erfolgt die vereinbarte Prüfung durch den Käufer nicht im Werk, prüft die Ware mit dem Verlassen des Werkes als kontrolliert. Sämtliche Risiken gehen auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk von Contibelt verläßt oder zu den in den allenfalls vereinbarten Incoterms genannten Zeitpunkten, jedenfalls aber mit dem Abnahmeverzug des Käufers.

4. Zahlung:

Es gelten die von der ICC herausgegebenen „einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zahlungen haben unter Ausschluss von Aufrechnung oder Zurückbehaltung ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum in der vertraglich vereinbarten und auf der Rechnung ausgewiesenen Währung zu erfolgen. Die Zahlung soll entweder in bar oder mittels Überweisung auf eines der in der Rechnung ausgewiesenen Bankkonten der Fa. Contibelt erfolgen. Zahlungen mittels Scheck und Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber entgegengenommen. Daraus entstehende Mehrbelastungen gehen zu Lasten des Käufers. Falls Akkreditive als Zahlungskonditionen vereinbart sind, handelt es sich dabei ausschließlich um unwiderrufliche, von einer erstklassigen österreichischen Bank bestätigte Akkreditive, wobei alle mit den Akkreditiven verbundenen Kosten zur Gänze vom Käufer zu tragen sind. Eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung und Vertragserfüllung ist die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 1,5 % p. m. (mindestens jedoch 3 % über dem jeweiligen Kontokorrentsatz für erste Kreditadressen in Österreich) verrechnet. Bei Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung zweier Raten Terminverlust in Kraft. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Ebenso darf er auch nicht irgendwelche Gegenforderungen gegen die Forderungen von Contibelt aufrechnen. Contibelt ist berechtigt, Zahlungen des Käufers, ungeachtet deren allfälliger Widmung, beliebig auf ihre offenen Forderungen gegenüber dem Käufer anzurechnen, wobei grundsätzlich zuerst alle aufgelaufenen Zinsen und Kosten und dann erst die Rechnungsbeträge abzudecken sind. Verluste, die Contibelt infolge von Änderungen der Einfuhrbestimmungen, der Bedingungen für Zahlungen im Ausland, Abwertungen oder Wechselkursänderungen erleidet, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug mit Fremdwährung gehen die Kursdifferenzen zu Lasten des Käufers.

5. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung der Vertragsware bleibt die Ware Eigentum von Contibelt. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der bestellten Ware durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht von Contibelt geltend zu machen und diese hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Käufer hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Aufbewahrung auf seine Kosten zu sorgen. Der Käufer darf nicht vollständig bezahlte Ware von Contibelt weder verpfänden noch ohne ausdrückliche Zustimmung von Contibelt weiterveräußern. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist Contibelt jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Käufers ohne jede Förmlichkeit zurückzuholen, wobei der Käufer zur Herausgabe verpflichtet ist. Ebenso im Falle der Insolvenz des Käufers. In diesen Fällen wird dem Käufer unbeschadet eines höheren Schadenersatzanspruches von Contibelt ein monatliches Benützungsentgelt von 7,5 % p.m. des Auftragswertes in Rechnung gestellt.

6. Gewährleistung:

Für Mängel der Ware, einschließlich des Fehlens ausdrücklich vereinbarter Eigenschaften leistet Contibelt wie folgt Gewähr: Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung der Ware. Mängel einer Ware, die ordnungsgemäß gerügt wurden, werden durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Preisminderung verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu überprüfen und allfällige Mängel innerhalb von 14 Tagen zu rügen. Schäden oder Mängel infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, mangelhafter Wartung oder unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände werden nicht ersetzt. Durch den Käufer eigenmächtig veranlaßte Nachbesserungsarbeiten befreien Contibelt von der Gewährleistungsverpflichtung. Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung kann nur der Käufer selbst erheben. Durch eine Mängelbehebung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Wird eine Lieferung gemäß Bestellung des Käufers nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen etc. angefertigt, wird nicht für die Richtigkeit der Konstruktion gehaftet, sondern nur dafür, daß die Ausführung gemäß den Angaben, der Zeichnungen, etc. erfolgte. Ebenso haftet Contibelt nicht für Mängel des durch den Käufer beigegebenen oder vorgeschriebenen Materials und durch diese bedingten weiteren Warenmängel. Contibelt ist haftungsfrei, wenn der Käufer die „allgemeinen Lagerungs- und Bedienungsanleitungen“ nicht einhält. Gibt der Käufer Contibelt keine Gelegenheit, sich von den Mängeln zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben daraus nicht zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

7. Haftung:

Die Haftung für Folgeschäden sowie indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, Contibelt übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadenersatz für Schäden, Kapital- und Zinsverluste, die durch Maschinenfehler und/oder Störungen, Lieferzeitüberschreitungen sowie durch Lieferzeit bei Ersatzteilen entstehen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Contibelt haftet nicht für Mängel, die durch das vom Käufer vorgesehene und beigegebene Material verursacht werden. Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf des ausdrücklichen vorherigen Einverständnisses von Contibelt und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Käufer hat Contibelt schad- und klaglos zu halten, wenn aus seinem Weitervertrieb der Vertragsware aus dem Titel der Produkthaftung höhere oder andere als die nach dem Recht des Erzeugungsortes gegebenen Ansprüche gegen Contibelt gelten gemacht werden. Contibelt haftet nicht für allfällige, infolge oder im Zusammenhang mit Mangel bzw. fehlerhafter Ware (=Produkt) entstandene Schäden oder Nachteile, welcher Art auch immer, soweit derartige Schäden oder Nachteile nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Contibelt zurückzuführen sind, wofür jedoch den Anspruchsberechtigten die Beweislast trifft. Diese Freizeichnung gilt insbesondere für alle Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, und zwar auch zugunsten der Lieferanten von Contibelt. Die Verjährungsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auch nach dem Produkthaftungsgesetz ist auf ein Jahr ab Schadenseintritt verkürzt. Diese Verkürzung gilt nicht für Ansprüche, die Contibelt zustehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Beschränkung der Ersatzpflicht von Contibelt sowie die Verjährungsverkürzungsklausel auf seinen Abnehmer mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu überbinden.

8. Höhere Gewalt:

Auf Grund eines Ereignisses höherer Gewalt oder anderer für Contibelt oder Unterlieferanten von Contibelt nicht vorhersehbarer und nicht vermeidbarer Umstände, ist Contibelt zur Verschiebung des Lieferzeitpunktes für die Dauer der Störung oder zur teilweisen oder gänzlichen Stornierung seiner Lieferverpflichtungen ohne Ersatzansprüche des Käufers berechtigt.

9. Schlußbestimmungen:

Der Käufer ist zur Wahrung der Rechte von dritten Parteien verpflichtet so daß patentrechte, Marken registrierte Muster und Urheberrechte usw. weder durch eine Qualitäts- oder andere Anforderungen noch durch die Verwendung von Plänen, Modellen oder Mustern oder ähnlichem, Contibelt von ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmittel verletzt werden. Er wird Contibelt gegenüber allen erhobenen Forderungen schad- und klaglos halten. Die Bestimmungen der Incoterm in ihrer jeweils gültigen Fassung finden Anwendung, sofern die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelrügen oder sonstige rechtserheblichen Erklärungen zwischen Contibelt und dem Käufer bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist Wien, Österreich, auch wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Der Vertrag sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Contibelt aus Lieferungen und/oder Leistungen von Contibelt unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar aus dem Vertrag sowie aus Lieferungen und/oder Leistungen von Contibelt ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien, Österreich. Contibelt ist jedoch berechtigt, auch ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen im vollen Umfang rechtswirksam.